

Fritz Krüger:
Jakob von Weiher und seine Zeit [1639-59]

Blätter für Heimatpflege im Kreise Bütow, 1. Jahrgang Nr. 4 Juli 1926

Mit Herzog Bogislaw XIV erlosch 1637 das Pommersche Greifengeschlecht, Nach dem Danziger Erbvergleich mußte Bütow nach Erlöschen des Mannesstammes der pommerschen Fürsten an die Krone Polen zurückfallen. Vergeblich bemühte sich Ernst Bogislaw v. Croy, ein Schwestersonn des letzten Pommernherzogs, das erledigte Lehn zu erlangen. Da erhält 1637 Melchior Weiher, der Woiwode von Pommerellen, vom Polenkönig Vollmacht, das erledigte Lehn Bütow einzuziehen und die Huldigung entgegenzunehmen. Eine Uebergabe an Polen fand nicht statt, dieweil niemand zur Uebergabe da war, wie aus dem Besitzergreifungs-Patent vom 4. Mal 1637 hervorgeht. Eine endgültige Entscheidung über die Angliederung unseres Landes Bütow wurde erst auf dem Reichstag in Warschau 1641 getroffen, wo es in dem darüber gefaßten Reichstagsbeschluß heißt: „Das Land Bütow wird mit Preußen wieder vereinigt und der Woiewodschaft Pommerellen einverleibt.“ Die zur Starostei B. gehörigen Einkünfte sollen nicht verringert werden. Das fürstliche Amt B. wurde also aufgelöst und als Starostei der Woiewodschaft von Pommerellen untergeordnet. Als Starost von B. wurde Jakob von Weiher eingesetzt, der während der ganzen Dauer der polnischen Herrschaft (20 Jahre lang) regierte.

Jacob von Weiher entstammte dem pommerschen Adel (Lauenburg). Er war ein tapferer Krieger im spanischen, holländischen und deutschen Dienst. Er war Heerführer unter Wallenstein, dessen Achtung und volles Vertrauen er genoß, kämpfte für Polen und schlug die Russen in mancher blutigen Schlacht, war siegreich gegen Tartaren, Türken und Kosaken; verteidigte den Hafen von Putzig gegen die Schweden und kehrte nach ruhmvollen Taten hochgeachtet und reich beschenkt in seine Heimat zurück.

Von seiner Tätigkeit als Bütower Starost hören wir erstmalig 1641, wo er in seiner Erbverscheibung über Lybiens in pomphaften Schriftzügen seine Machtstellung in der Ueberschrift zum Ausdruck bringt, Er nennt sich:

Jakob Weiher, des Heiligen Römischen Reiches Graff, der Lande Preußen Kriegsoberster, Marienburgischer Woiwode, Starost auf Christburg, Borzechau und Butau, Erbherr auf Wildschütz und Kietzau in Böhmen. [*? Wohl: Rutzau. Kp*]

Er war in erster Ehe verheiratet mit Anna Elisabeth, Tochter des Grafen Schaffgotsch (ehemalige Hofdame der Gemahlin des Kaisers Ferdinand), die ihm die böhmischen Güter Rutzau und Wildschütz in die Ehe brachte.

Am 20. Mai 1641 verlieh er dem Edlen Christian Kiedrowski, der 18 Jahre lang „Königliche Briefe befördert, eilfertige Posten besorgt und sichere Gesandtschaften ausgerichtet“, zur Vergeltung seiner treuen Dienste mit Einwilligung des Königs von Polen die zum Bütowschen Schlosse gehörigen Holz- und Heide-Kawel bei den Liepienitzen, bisher unbebaut mit allem Buschwerk zum erblichen ewigen Eigentum.

Von bei starosteilichen Amtstätigkeit des Jakob Weiher zeugen noch viele vorhandene Urkunden, die jedoch nur das Privatrecht, nicht das öffentliche Leben berühren. Mit der Stadt Bütow hatte er in den Jahren 1651-53 dauernd ernstliche Auseinandersetzungen wegen der Stadtrechnung und der Stadt-

Zu finden unter: <http://buetow-pommern.info>, Materialien

Willkür. Sein ihm zustehendes Deputat wurde selten rechtzeitig und richtig abgeliefert. So befiehlt er am 8. November 1651 dem Bürgermeister und Rat zu Bütow, die Stadtrechnung richtig zu machen und mit der Stadt-Willkür bis Weihnachten einzuliefern bei 100 Dukaten Strafe. Daraufhin wurde dem Starosten, dessen Gunst man hier nicht verscherzen wollte, die Stadtrechnung gelegt, jedoch sehr mangelhaft, und die Willkür garnicht geliefert. Deshalb erließ Jakob Weiher am 3. Februar 1652 von Schlochau (gehörte ihm seit 1643) aus einen strengen Befehl, die mangelhafte Stadtrechnung zu ergänzen, einige besondere von ihm gezogene Erinnerungen zu erledigen, wegen verschiedener seltsamer Gebräuche und Gewohnheiten sich zu verantworten und mit der Stadt-Willkür binnen zwei Wochen einzureichen bei 200 Dukaten Strafe, Die Stadt Bütow kam dem Befehl ihres Gebieters nach und überreichte die umgearbeitete Stadt-Willkühr. Er wurde in diesem und anderen Berichten, welche vom Bürgermeister und Rat der Stadt Bütow an ihn abgestattet sind, sind stets angedet:

Ew. Erlaucht., Großmächtiger, Gnädiger Starost!
Hold- und Liebreicher Landesvater!

Aus dieser Anrede ist die mächtige Stellung, die er in unserm Lande einnahm, ersichtlich.

Daß Bürgermeister und Rat nicht immer so ihren Verpflichtungen nachkommen konnten, wie es dem Starosten gegenüber nötig gewesen wäre, lag in den Zeitverhältnissen mit begründet. Wie heute, hat es vor 300 Jahren hier auch Einsassen gegeben, die das Steuerzahlen als eine unbeliebte Zubehör des Staatsbürgers ansahen. So hören wir aus einer Urkunde vom 2. November 1651:

Auf untertäniges, demütiges Anhalten und Bitten der Stadt Bütow haben Wir hiermit angeordnet, daß diejenigen Offiziere, so auf dem Schloßgrund wohnen und doch bürgerliche Güter haben, bürgerliche Nahrung und Gewerbe in der Stadt und auf dem Stadtfelde treiben, zu Kontributionen nach Menge und Beschaffenheit der bürgerlichen Güter nachbarlich sollen mittragen helfen und bei Abstellung derselben sich willig finden lassen, wonach sich dieselben zu richten.

Jakob Weiher. Signatum Bütow, den 2. Nov. 1651.

In einer beigefügten Entschuldigungsschrift beklagten sich Bürgermeister und Rat, daß ihre alten, guten Rechte, Gebräuche und Gewohnheiten nicht mehr heilig gehalten würden. Sie rühmten ihre gewissenhafte Rechtspflege, „welches von anno 1060 von der ersten Erbauung dieser Stadt in die 592 Jahre magt erhöret sein . . .“

In der Zeit der Starostenherrschaft blieb die Gemeinde-Verfassung der Stadt unverändert, Ein heute noch vorhandener Ratsbeschluß vom 24. März 1653 gibt über die Erhebung der städtischen Abgaben in Bütow Aufschluß. Darin wird angeordnet:

1. Es soll ein jeder Bürger, der allhier wohnt, so bey der Stadt Bütow sich nährt, vom 1. April 1653 ab von jedem Gulden polnisch, den er in seiner Nahrung baar einnimmt, einen Schillings zum allgemeinen Besten und zur Unterstützung der Stadtnotwendigkeit ablegen und alle von jedem Gulden angesammelten Schillinge, deren Richtigkeit er mit einem Eide feierlich zu bekräftigen schuldig, alle Monat den verordneten Erhebern richtig einliefern.
2. Jeder, der Ackerbau betreibt, soll von jedem Schock Getreide, so er einerntet, als Roggen, Gerste, Hafer einen Groschen ablegen.
3. Neben dem Schillingk soll eine monatliche Kontribution von den drei Ordnungen der Stadt nach einem billigen Maaße, von den Vornehmsten ein Gulden polnisch erhoben werden,
4. Die Tagelöhner, so nichts eigenes haben, sondern von ihrem Täglichen sich nähren, sollen monatlich neun Groschen polnisch geben.

Die Eidesformel dafür lautete: Ich N. N, schwöre einen leiblichen Eid zu Gott, das ich den Schillingk von jedem Gulden, so ich in meine Nahrung einnehme, richtig ablagere, auch die monatliche Contribution liefern will, so wahr mir Gott helfe durch Jesum Christum. Amen.

Aus einigen Urkunden ist ersichtlich, daß der Starost Jakob Weiher ein großer Freund der Zünfte und Innungen war, sie jederzeit schützte, das Meisterrecht ehrte und die „Böhnhasen“, d, h, Pfuscher, nicht leiden mochte, sondern zur Stadt hinaus jagen ließ. Als ihm zur Erhöhung seiner Einkünfte auch die Starostei Schlochau zufiel, hielt er sich dort oft auf und kam nach Bütow nur zum Besuch. Er war zwar dem Woiwoden von Pommerellen unterstellt, Doch war diese Unterordnung von geringem Belang, jeder Starost schaltete und waltete in seiner Starostei fast wie ein Landesfürst.

Von der amtlichen Tätigkeit des Starosten von Pommerellen wissen wir nur, daß er von Bütow Steuern erhob und einzog. So schrieb der Pomerellische Woiwode Paul Dzialinski am 3. Dezember 1638 als Woiwoda Pomorski in polnischer Sprache an den Panie Poborco y Bytowski und fordert mit gebieterischer Strenge die bewilligten und schon fällig gewesenenen 2 Poborren (Poborren sind ländliche Abgaben, Grundsteuern, gewöhnlich ist eine Poborre ein polnischer Gulden von einer culmischen Hufe) ungesäumt an den Preußischen Landesschatz abzuliefern. Am 4. Dezember 1638 forderte er in latein. Sprache die Stadt Bütow auf, drei Accisen zu erheben und zum 16. Dezember an das starosteiliche Schloß in Bratthian abzuliefern. (Accisen sind städtische Abgaben, Malz-, Bier- und sonstige Getränkesteuern). Doch die Einsassen unserer Stadt und Landes beeilten sich nicht mit der Ablieferung der bewilligten Steuern und Accisen, denn sie hatten meist kaum so satt zu essen. Strenge lauteten die Mahnbrieife wegen Beitreibung der rückständigen Steuern. Die Säumigkeit wurde scharf getadelt. Die Einwohner unseres Landes beschwerten sich, daß sie die Abgaben einige dreißig Meilen weit zu bringen

hätten. Daraufhin wurde ihnen gestattet, die Abgaben nach Schonegge (Schöneck) abzuliefern.

Dzialinskis Nachfolger wurde der berühmte polnische Feldherr Gerhard Dönhoff (von Geburt ein Deutscher). Bemerkenswert ist, daß er stets seinem protestantischen Glaubensbekenntnis treu blieb. Am 26. Mai 1644 erließ er von seinem Starosteischlosse Schöneck aus seine erste Steuer ausschreiben an den Bütower Land-Adel und am 30. Juni an die geachteten Proconsule, Consule, Advokaten und Schöffen der Kgl. Stadt Bütow. In demselben Jahre stellte er der Stadt Bütow zweimal eine Einladung zum Preuß. allgemeinen Landtag in Marienburg zu. Die Abgeordneten von Bütow zogen auch hin, doch durch verschiedene Hindernisse aufgehalten, kamen sie erst am 4. Tage nach Schließung des Landtages in Marienburg an.

Die jährlich erfolgten Steuerausreibungen forderten die rechtzeitige Erhebung der bewilligten Poborren und Accisen und die richtige Ablieferung. Die Steuern wurden stets zur Unterhaltung der Soldateska des Reiches gefordert unter stetem Hinweis auf die drohende Türkengefahr und wuchsen von Jahr zu Jahr.

Anno 1647	3	Accisen	
1643	4	“	
1643	5	“	4 für Marienburg, 1 für Graudenz
1650	15	“	
1651	15	“	
1652	26	“	13 für Marienburg, 13 für Graudenz
1653	22	“	

Seit 1647 geschah die Ablieferung unmittelbar in Marienburg an die Landesschatzkammer.

Von einer richterlichen Wirksamkeit der Woiwoden und Starosten ist uns aus Urkunden keine Nachricht übermittelt, Der richterliche Beruf scheint ihrem Wirkungskreise gänzlich entzogen gewesen zu sein. Der Landadel wählte selbst seine Richter und durfte nach einheimischen Rechten, Gesetzen und Gewohnheiten verfahren und urteilen. Nach Erlaß des Staatsgrundgesetzes vom 20. August 1641 behielt der Landadel die hohe und niedere Gerichtsbarkeit über seine Hintersassen und die Stadt Bülów behielt ihr Stadtgericht. An den äußeren Geschicken Polens nahm das Land Bütow nur insofern Anteil, als es zur Unterhaltung der Truppen Steuern bewilligte, stellte aber selbst keine Truppen ins Feld,

Nur zwanzig Jahre dauerte die Herrschaft der Starosten und Woiwoden, das öffentliche Leben wurde wenig davon berührt. Um so mehr muß aber die Umgestaltung des öffentlichen Rechts und die völlige Umgestaltung der kirchlichen Verhältnisse hervorgehoben werden. Doch davon später.